

Antrag

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Petra Pau, Ulla Jelpke, Kersten Naumann, Bodo Ramelow, Hüseyin-Kenan Aydin, Jan Korte, Wolfgang Neskovic und der Fraktion DIE LINKE.

Für einen umfassenden Schutz religiös Verfolgter in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 des Rates der Europäischen Union über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Flüchtlingen oder Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, die so genannte Qualifikationsrichtlinie, stellt nach Ablauf der Umsetzungsfrist vom 10. Oktober 2006 unmittelbar anwendbares Recht in Deutschland dar.
 2. Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, dass nach Artikel 10 Abs. 1b der Richtlinie 2004/83/EG der Begriff der Religion bei der Prüfung der Verfolgungsgründe „insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“, umfasst.
 3. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Aufforderung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR; vgl. dessen Stellungnahme von Januar 2006 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, S. 3 ff.), im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung in Deutschland, die lediglich die private Religionsausübung – das so genannte religiöse Existenzminimum – als asylrechtlich relevant betrachtet und es für zumutbar erachtet, auf eine öffentliche Religionsausübung zu verzichten, eine konsequente Anwendung des Schutzkonzepts der Qualifikationsrichtlinie hinsichtlich der öffentlichen Religionsausübung sicherzustellen.
 4. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die maßgeblichen Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 13. Oktober 2006 (vgl. S. 8 f.) die Gefahr beinhalten, dass die Behördenpraxis und Rechtsprechung in Deutschland am Begriff des „religiösen Existenzminimums“ und den damit verbundenen Einschränkungen des Flüchtlingsschutzes bei religiös Verfolgten festhalten.
 5. Der Deutsche Bundestag erinnert daran, dass sich die Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit ihren am 30. November 2006 im Deutschen Bundestag debattierten Anträgen „Solidarität mit verfolgten Christen und anderen verfolgten religiösen Minderheiten“ (Bundestags-

drucksache 16/3608) und „Glaubensfreiheit weltweit achten“ (Bundestagsdrucksache 16/3614) für einen umfassenden Schutz von religiös Verfolgten eingesetzt haben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 13. Oktober 2006 bei der Prüfung der Verfolgungsgründe hinsichtlich des Begriffs der Religion entsprechend dem Wortlaut von Artikel 10 Abs. 1b der Richtlinie abzuändern und diesen Wortlaut auch im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der aufenthalts- und asylrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union zu beachten, um einen uneingeschränkten Schutz vor Verfolgung theistischer, nichttheistischer und atheistischer Glaubensüberzeugungen zu gewährleisten.

Begründung

Die bisherige Asylrechtsprechung und -praxis in Deutschland ist mit dem von mehreren Fraktionen des Deutschen Bundestages vertretenen Grundsatz der Solidarität mit aus religiösen Gründen Verfolgten und der Achtung der Glaubensfreiheit weltweit (zu der auch die Freiheit des Nichtglaubens gehört) nicht vereinbar. Dies zeigen unter anderem mehrere Petitionen an den Deutschen Bundestag (z. B. 1-15-06-266-027568), mit denen abgelehnte Asylsuchende sich gegen ihre Abschiebung wenden. Diese wird von Behörden und Gerichten in Deutschland oftmals damit begründet, dass keine Verfolgung aus religiösen Gründen vorliege, wenn die Betroffenen ihren Glauben im Privaten leben könnten.

Mit dem Antrag von CDU/CSU und SPD vom 29. November 2006 (Bundestagsdrucksache 16/3608) wird die Bundesregierung wiederum aufgefordert, sich für ein „umfassendes Verständnis von Religionsfreiheit im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ einzusetzen. Sowohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, auf die sich der Antrag bezieht, definieren die zu schützende Religionsfreiheit unter anderem als die Freiheit, die Religion allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen.

Dem steht die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG 2 BvR 478/86 u. a.; Beschluss vom 1. Juli 1987) und vom Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG 1 C 9.93, Urteil vom 20. Januar 2004) entwickelte Asylrechtsprechung gegenüber, wonach lediglich die private Religionsausübung – das so genannte religiöse Existenzminimum – asylrechtlich schutzbedürftig und es überdies zumutbar sei, zur Vermeidung von Verfolgung auf eine öffentliche Religionsausübung zu verzichten.

Diese Rechtsprechung ist jedoch nicht mit den seit dem 10. Oktober 2006 verbindlichen Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie vereinbar (vgl. Reinhard Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, Erläuterungen zur Richtlinie 2004/83/EG, Stand: 10. August 2005, Kapitel 4, S. 14 Rn. 13 ff.). Ebenso wenig ist ein Ausschluss von der Schutzgewährung in Fällen des Glaubenswechsels im Zufluchtland im Rahmen des Konzepts „gewillkürter Nachfluchtgründe“ mit der Qualifikationsrichtlinie vereinbar (vgl. Reinhard Marx, a. a. O., S. 23).

Die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 13. Oktober 2006 (vgl. S. 8 f.) weisen zwar auf den Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie und auf die grundsätzliche Relevanz der religiösen Betätigung im öffentlichen Bereich bei

der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft hin. Die Hinweise nehmen jedoch unzulässige Einschränkungen bei der Anwendung der Qualifikationsrichtlinie vor und legen in der jetzigen Form nahe, die restriktive Rechtsprechung und Anwendungspraxis im Asylverfahren zum „religiösen Existenzminimum“ fortzusetzen, wenn es heißt: „Der Grundsatz, dass nur die Religionsausübung im privaten Bereich („forum internum“) geschützt ist, gilt daher nicht mehr uneingeschränkt. Allerdings kann die öffentliche Religionsausübung nur dann zu den unabdingbaren Elementen einer Religion gerechnet werden, wenn sie zu dem für die Menschenwürde unverzichtbaren Teil des religiösen Selbstverständnisses zu zählen ist. Die hierbei zu beachtenden Kriterien sind vergleichbar mit denjenigen, die bislang für die Feststellung des religiösen Existenzminimums maßgeblich waren“ (a. a. O., S. 9). Ein möglichst umfassender Schutz religiös Verfolgter wird so nicht erreicht.

Der Abgeordnete Hüseyin-Kenan Aydin hat am 30. November 2006 im Deutschen Bundestag (Plenarprotokoll 16/70, S. 6890) in seiner Rede darauf hingewiesen, dass einer Anprangerung der Verfolgung von Christen und Christinnen etwa in Pakistan auch die entsprechende Anerkennung dieser Verfolgung im Asylverfahren in Deutschland folgen muss.

Berlin, den 28. Februar 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

